

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 31.12.1895

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1895.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1895, betreffend das neue amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif und das statistische Waarenverzeichnis nebst dem Verzeichnis der Massengüter.
- N^o. 143. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. December 1895, betreffend Begründung eines Generalfonds für den Amtsbezirk Jever.
- N^o. 144. Verordnung vom 24. December 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.
- N^o. 145. Verordnung vom 24. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
- N^o. 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. December 1895, betreffend Kenntlichmachung der unter arbeitender Maschine vor Anker liegenden Dampfschiffe.
- N^o. 147. Verordnung vom 28. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über das Versteigerungsverfahren vom 15. Januar 1895.

N^o. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das neue amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif und das statistische Waarenverzeichnis nebst dem Verzeichnis der Massengüter.

Oldenburg, 1895 December 2.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß durch Beschluß des Bundesraths vom 31. October d. J. ein neues amtliches Waarenverzeichnis, sowie ein neues statistisches Waarenverzeichnis nebst einem Verzeichnisse der Massengüter genehmigt sind, welche mit dem 1. Januar k. J. in Geltung treten.

Die Verzeichnisse können bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenk, K. von Decker's Verlag, Berlin S. W., Jerusalemstraße Nr. 56, bezogen werden.

Oldenburg, 1895 December 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

In Vertretung:

Heumann.

Driver.

N^o. 143.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Begründung eines Generalfonds für den Amtsbezirk Sever.

Oldenburg, 1895 December 15.

Nachdem mit Höchster Genehmigung unterm 2. April 1894 der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen aus den Ueberschüssen der Oldenburgischen Ersparungscasse die Summe von 20 000 *M.* zwecks Begründung eines Generalfonds für den Bezirk des Amts Sever überwiesen worden, bringt das Staatsministerium, unter Vorbehalt jederzeitiger Abänderung der getroffenen Bestimmungen, in Betreff der Verwendung der Einkünfte des Fonds Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Das zu erhaltende Stammvermögen des Fonds besteht aus der oben bezeichneten Summe und ihren bis zum

1. Januar 1896 anwachsenden Zinserträgen; ferner ist demselben demnächst ein Zehntel der jährlichen Einkünfte des Fonds zu überweisen. Die übrigen Erträge des Generalfonds stehen der Großherzoglichen Fondscommission zur Verfügung, um dieselben nach ihrem freien Ermessen zu Gunsten solcher bedürftiger und würdiger Personen aus dem Amte und der Stadt Sever zu verwenden, welche durch Unglücksfälle zurückgekommen oder in ihrem Erwerbe durch Alter oder Kränklichkeit beschränkt sind. Dabei wird die Fondscommission, mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig stärkere Benutzung der Oldenburgischen Ersparungscasse Seitens der Eingewessenen der ehemaligen Herrschaft Kniphausen, bis weiter die aus den Gemeinden der letzteren eingehenden Gesuche in ihr angemessen erscheinendem Umfange bevorzugen.

Oldenburg, 1895 December 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Tappenbeck.

№. 144.

Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Oldenburg, 1895 December 24.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, und auf Grund des Artikels 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, was folgt:

§. 1.

Auf Grund des §. 129 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 wird bestimmt, daß auch Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 7500 Kilogramm beträgt, sowie sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10 000 Kilogramm in das nach §. 120 des Reichsgesetzes zu führende Schiffsregister für Binnenschiffe einzutragen sind.

§. 2.

So lange eine Vermessung der Binnenschiffe auf Tragfähigkeit nicht erfolgt, ist behufs Eintragung in das Schiffsregister die Tragfähigkeit durch Umrechnung in der Weise festzustellen, daß 1000 Kilogramm gleich 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen sind.

§. 3.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so wird das Schiffsregister von dem mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Richter geführt.

§. 4.

Schiffe, welche am 1. Januar 1896 in das bei den Kämtern und den Stadtmagistraten der Städte erster Klasse nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrierung der Flußschiffe,

geführte Flußschiffsregister eingetragen sind, bedürfen keiner erneuten Eintragung.

§. 5.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 ist das Staatsministerium, Departement des Inneren, zu verstehen.

§. 6.

Für die Eintragung eines Binnenschiffes in das Schiffsregister einschließlich aller Nebengeschäfte, insbesondere auch der Ausfertigung des Schiffsbriefes, wird eine Gebühr von 3 *M.* erhoben.

Im Uebrigen finden auf die Eintragungen in das Schiffsregister die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, entsprechende Anwendung.

§. 7.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrirung der Flußschiffe, gegebenen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1896 außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. December 1895.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor.

Meyer.

№. 145.

Verordnung, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, 1895 December 24.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Artikel I.

Die Artikel 91 Absatz 1, 92, 95 und 98 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, werden für das Herzogthum Oldenburg abgeändert wie folgt:

Artikel 91 Absatz 1.

Die Zwangsvollstreckung in Seeschiffe und Schiffsparten, sowie in solche Binnenschiffe, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in das Schiffsregister für Binnenschiffe eingetragen sind, erfolgt nur durch Zwangsversteigerung, auf welche die Artikel 16, 17, 19, 20, 22 bis 81 entsprechende An-

wendung finden, soweit nicht in dem Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 92.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung sind außer der Artikel 17 Ziffer 1 gedachten Anlage beizufügen:

1. wenn das Schiff in das Schiffsregister für Seeschiffe eingetragen ist:

a) ein neuester Auszug aus dem Schiffsregister für Seeschiffe, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist, oder im Falle des Artikels 764 des Handelsgesetzbuchs eine öffentliche Urkunde, welche glaubhaft macht, daß der Schuldner das Schiff als Schiffer führe,

b) bei den im Herzogthum Oldenburg heimathlichen Schiffen ein neuester Auszug aus dem Schiffspfandregister des Amtsgerichts des Heimathshafens oder eine Bescheinigung dieses Amtsgerichts, daß auf das Schiff Pfandrechte nicht eingetragen sind;

2. bei Binnenschiffen ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffsregister für Binnenschiffe, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist.

Artikel 95.

Das Vollstreckungsgericht hat bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffes die Vorlegung des Schiffs-Certificats, bei der Zwangsversteigerung eines Binnenschiffes die Vorlegung des Schiffsbriefes und bei solchen Binnenschiffen, welche ihren Heimathsort im Herzogthum Oldenburg haben, auch des Meßbriefes zu veranlassen.

Artikel 98 Absatz 2 bis 4.

Die Veröffentlichung des Proklams erfolgt:

1. durch die Oldenburgischen Anzeigen,
2. durch Anschlag an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher das Schiff seinen Heimathshafen oder seinen Heimathsort hat.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Artikels 33 zur Anwendung.

Liegt der Heimathshafen oder der Heimathsort des Schiffes nicht im Herzogthum Oldenburg, so ist das Proklam auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts des Heimathshafens oder des Heimathsortes bestimmt ist.

Artikel II.

Die Vorschriften des Artikels I treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Die bisherigen Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1891 finden jedoch noch Anwendung bis zum 31. December 1896 für die Zwangsvollstreckung in solche Flußschiffe, welche nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegen, und deren Tragfähigkeit nicht mehr als 10000 Kilogramm, bei Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft nicht mehr als 7500 Kilogramm beträgt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. December 1895.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Meyer.

N^o. 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kenntlichmachung
der unter arbeitender Maschine vor Anker liegenden Dampfschiffe.

Oldenburg, 1895 December 24.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom
5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums und einiger demselben untergeordneten Be-
hörden, wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Jedes unter arbeitender Maschine auf der Unterweser
vor Anker liegende Dampfschiff muß am Tage durch einen
mindestens 65 cm im Durchmesser haltenden dunklen Ball
im Fockmast kenntlich gemacht werden.

Zuwiderhandlungen werden, wenn nicht nach anderen
Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe
bis zu sechzig Mark bestraft.

Oldenburg, 1895 December 24.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Tappenbeck.

N^o. 147.

Verordnung, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum
Oldenburg über das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.

Oldenburg, 1895 December 28.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137
Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

An die Stelle des Artikels 2 des Gesetzes für das
Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend
das Versteigerungswesen, tritt folgende Bestimmung:

Artikel 2.

Eine öffentliche Beurkundung von Versteigerungen
beweglicher Sachen, mit Ausnahme der Seeschiffe und
derjenigen Binnenschiffe, welche auf Grund des Reichs=
gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrecht=
lichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in das Schiffs=
register für Binnenschiffe eingetragen sind, sowie von
meistbietenden Verheuerungen geschieht durch Vergan=
tungs-Protocollisten (Artikel 3).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. De=
cember 1895.

(L. S.)

Peter.

Sansen. Flor. Heumann.

Meyer.